

21.08.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 06.08.1990 über ein umfassendes Handelsembargo gegen Irak und Kuwait.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wegen des Eingriffs in laufende Verträge sind Entschädigungsforderungen gegenüber dem Bund nicht auszuschließen, deren Höhe sich derzeit nicht quantifizieren läßt.

Fristablauf: 18.09.90

*) Vom Umdruck der o. a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 11.08.90 im Bundesanzeiger Nr. 149 bereits verkündet worden ist..

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme
gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.